

Klausur Nr. 1633 Öffentliches Recht (Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 7. Oktober 2024 erscheint Dr. Alois Huber, Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern, Prälattenstraße 7, 83671 Benediktbeuern, in der Kanzlei von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht Dr. Aurelia Ambrosius, Marktgasse 11, 83646 Bad Tölz.

Herr Dr. Huber trägt folgenden Sachverhalt vor:

„Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin, herzlichen Dank, dass Sie sich Zeit für mich und unsere Verwaltungsgemeinschaft nehmen. Ich bin von der Gemeinschaftsversammlung beauftragt worden, gegen ein unseres Erachtens vollständig falsches Urteil des Verwaltungsgerichts München vorzugehen. Genauer gesagt handelt es sich hierbei um einen Gerichtsbescheid. Wir waren sehr überrascht, als uns diese Entscheidung des Gerichts am 28. September 2024 zugestellt wurde, zumal das Verfahren überhaupt nicht lange gedauert hat und wir mittendrin waren, einen Schriftsatz vorzubereiten. Kann ein Gericht einfach so einen Gerichtsbescheid erlassen, ohne dass wir dem zustimmen oder auch nur darauf hingewiesen werden?

Vor allem ärgern wir uns aber über den Inhalt der Entscheidung. Das Gericht gibt hier einer Klage des Herrn Dreyer statt, der mit seiner Rottweiler-Hündin in der Mitgliedsgemeinde Bichl bekannt und leider auch gefürchtet ist. Nachdem die Hündin bisher immer nur aufgrund ihres Erscheinungsbildes (sie ist über 60 cm groß bezogen auf die Widerristhöhe) für gehörigen Respekt, bisweilen auch für Angst gesorgt hat, kam es Anfang dieses Jahres zu einem Beißvorfall zu Lasten der Frau Steffens. Diese wurde zwar im Ergebnis nicht schwer verletzt, aber als Sicherheitsbehörde müssen wir doch auch solchen Vorfällen vorbeugen, Frau Rechtsanwältin. Herr Dreyer war damals mit seiner Hündin unangeleint in der Nähe seines Anwesens, also im bebauten Bereich, spazieren. Dies haben wir zum Anlass genommen, ihm gegenüber einige Maßnahmen zu ergreifen, die auch im Tatbestand der Entscheidung richtig wiedergegeben sind. Was ich nun gar nicht verstehe, ist, wieso das Gericht da Zweifel an unserer Zuständigkeit hegt. Wir hatten vorher sogar mit dem Landratsamt Bad Tölz/Wolfratshausen Kontakt, die uns extra telefonisch bestätigt hatten, dass derartige Maßnahmen von uns als Verwaltungsgemeinschaft kommen müssen und nicht von der Mitgliedsgemeinde. Wir hatten da schon früher einige Probleme und dachten eigentlich, schon etwas vorgewarnt zu sein über diesen Fallstrick des Bayerischen Kommunalrechts.

Ebenfalls verstehe ich nicht, wieso sich das Gericht eigentlich noch mit diesen Maßnahmen beschäftigt. Wenn ich das richtig sehe, geht es dem Kläger doch eigentlich nur um das Zwangsgeld, das er zahlen soll. Gegen die Maßnahmen als solche hatte sich der Kläger doch gar nicht gewehrt! Wir hatten im Ausgangsbescheid dem Kläger bereits ein Zwangsgeld angedroht für den Fall, dass er unsere Anordnungen nicht befolgt, und hier sehr penibel darauf geachtet, dass sich die Androhung immer nur auf ein Handlungsgebot bezieht. Nachdem der Kläger aber wieder die Hündin im Garten unangeleint ließ, obwohl die ausbruchssichere Verwahrung noch nicht baulich errichtet

war, haben wir dieses Zwangsgeld fällig gestellt und ein weiteres, jetzt höheres Zwangsgeld angedroht. Wir können uns doch nicht von Herrn Dreyer auf der Nase herumtanzen lassen! Bitte helfen Sie uns, hier doch noch zu gewinnen, Frau Anwältin! Ich verstehe auch nicht, wieso das Gericht an der Aussage von Frau Steffens zweifelt, sie hat uns das sehr glaubhaft und widerspruchsfrei berichtet. Nur weil sie damals die Geschädigte des Beißvorfalls war, ist sie doch nicht weniger glaubwürdig. Auch das von uns bereits vorgelegte Lichtbild zeigt doch eine nicht angeleinte Hündin! Ich verstehe auch nicht, wieso das Gericht die Dame nicht einfach gefragt hatte, sondern gleich entscheidet.“

Nach Durchsicht der überlassenen Unterlagen vereinbaren Frau Rechtsanwältin Dr. Ambrosius und Herr Dr. Huber einen weiteren Besprechungstermin, in dem die Rechtsanwältin einige Nachfragen stellt:

„Das ist richtig, Frau Rechtsanwältin, das ist mit bisher gar nicht aufgefallen und dem Gericht vielleicht auch nicht. Es ist richtig, dass wir im Tenor des Schreibens vom 27. Juni 2024 von der Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern als Behörde der Gemeinde Bichl sprechen. Das muss aber ein Versehen gewesen sein, wohl noch eine alte Vorlage, was uns damals nicht auffiel. Sie sehen aber, dass sich auf diesem Schreiben auch ein Siegel der Verwaltungsgemeinschaft befindet und wir doch außerdem den Briefkopf der Verwaltungsgemeinschaft genutzt haben, auf dem sämtliche Mitgliedsgemeinden lediglich aufgeführt, aber keine hervorgehoben ist. Das Schreiben war auch von mir als Gemeinschaftsvorsitzender unterschrieben.“

Frau Rechtsanwältin Dr. Ambrosius weist insofern auch noch darauf hin, dass in der Rechtsbehelfsbelehrung ebenfalls die Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern als richtige Beklagte benannt ist.

„Das ist eine gute Frage, Frau Rechtsanwältin. Tendenziell haben wir mit dem Verwaltungsgericht München eigentlich gute Erfahrungen gemacht, und auch die 7. Kammer war uns bisher eigentlich nie schlecht in Erinnerung. Ich würde hier ungerne – falls es nicht zwingend ist – gleich zum Verwaltungsgerichtshof, vielleicht können wir ja auch die 7. Kammer noch davon überzeugen, dass wir im Recht sind. Nur aus Interesse: Würden wir denn direkt in die Berufung kommen bzw. über Verfahrensfehler das schaffen können? Dann würde ich es mir vielleicht noch anders überlegen, gehen Sie aber bitte davon aus, dass wir nicht zum VGH wollen und entwerfen Sie mit Blick hierauf bereits Ihren Schriftsatz.“

„Nein Frau Rechtsanwältin, wir sind vor Erlass dieses Gerichtsbescheids tatsächlich nicht gehört worden.“

„Die Adresse von Frau Brigitta Steffens habe ich Ihnen auch mitgebracht, diese ist Aufelder Weg 17, 83673 Bichl.“

Anlage -1-

M 7 K 24.123

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes!

Gerichtsbescheid

In der Verwaltungsstreitsache

Hans-Dieter Dreyer,
Riedgasse 12, 83673 Bichl,

gegen

Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Dr. Alois Huber,
Prälatenstraße 7, 83671 Benediktbeuern

hat das Bayerische Verwaltungsgericht München, 7. Kammer, durch Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Müller, Richterin am Verwaltungsgericht Maier und Richter Schmitt am 23. September 2024 für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 27. Juni 2024 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. (Vollstreckbarkeit)

TATBESTAND

Die Beteiligten streiten um die Fälligkeit eines Zwangsgelds und um eine erneute Zwangsgeldandrohung.

Mit Bescheid der Beklagten vom 3. Juni 2024 wurde dem Kläger als Hundehalter auferlegt:

„1. Durch ausbruchssichere Unterbringung (z.B. Schließvorrichtung, Zaun) ist zu gewährleisten, dass die gemeldete Hündin (Rasse: Rottweiler) sicher verwahrt wird, d.h. weder das Grundstück in Riedgasse 12, 83673 Bichl, auf dem sie gehalten wird, unbeaufsichtigt verlassen kann, noch sich dort befugt aufhaltende Personen gefährden kann.

2. Bis zum erfolgreichen Abschluss der in Nr. 1 angeordneten Maßnahmen ist die Hündin auf dem Grundstück in Riedgasse 12, 83673 Bichl, anzuleinen, um ein unbeaufsichtigtes Verlassen des Grundstücks bzw. eine Gefährdung sich dort befugt aufhaltender Personen zu verhindern.

3. Die betreffende Hündin darf außerhalb des Halteranwesens nur mit einer reißfesten Leine (nicht länger als 2 m) mit schlupfsicherem Halsband und Maulkorb ausgeführt werden, solange sich die Hündin in bebauten Gebieten und im Umkreis von 100 m davon aufhält. Kommt es außerhalb dieser Bereiche zu Begegnungen mit anderen Menschen oder Tieren, darf die Hündin nur von der Leine gelassen werden, wenn ein ungewollter Kontakt zu anderen Menschen oder Tieren mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4. Die Hündin darf nur von Personen ausgeführt werden, die diese sicher beherrschen und zum Führen der Hündin körperlich geeignet sind.

5. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1, 2, 3 und 4 dieses Bescheides wird angeordnet.

5.1 Für den Fall, dass Herr Dreyer seiner Verpflichtung aus Nr. 1 dieses Bescheides nicht bis spätestens 10. Juni 2024 nachkommt, wird ein Zwangsgeld von 300 EUR zur Zahlung fällig.

5.2 Für den Fall, dass Herr Dreyer seiner Verpflichtung aus Nr. 2 dieses Bescheides nicht sofort nachkommt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 300 EUR zur Zahlung fällig.

5.3 Für den Fall, dass Herr Dreyer seiner Verpflichtung aus Nr. 3 dieses Bescheides nicht sofort nachkommt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 300 EUR zur Zahlung fällig.

5.4 Für den Fall, dass Herr Dreyer seiner Verpflichtung aus Nr. 4 dieses Bescheides nicht sofort nachkommt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 300 EUR zur Zahlung fällig.

6. (Kosten, Gebühren).“

Begründet wurde der Bescheid mit einem Beißvorfall, welcher sich am 6. Mai 2024 ereignet habe. Der Bescheid wurde dem Kläger mittels Postzustellungsurkunde am 4. Juni 2024 zugestellt. Rechtsbehelfe dagegen wurden nicht erhoben.

Die Zeugin Steffens erstattete am 21. Juni 2024 bei der Beklagten Anzeige gegen den Kläger wegen Verstoßes gegen Haltungsaufgaben. Demnach sei die Hündin des Klägers am 20. Juni 2024 im Garten des klägerischen Anwesens nicht angeleint gewesen. Ein entsprechendes Lichtbild wurde vorgelegt (Bl. 17 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 27. Juni 2024 wurde gegenüber dem Kläger dargelegt, dieser habe gegen die Auflage aus Ziffer 2 des Bescheids vom 3. Juni 2024 verstoßen. Am 20. Juni 2024 sei er der daraus folgenden Anleinplicht nicht nachgekommen. Seine Hündin dürfe sich nur angeleint auf seinem Grundstück aufhalten, bis die in Ziffer 1 des Bescheids angeordnete Maßnahme umgesetzt sei, was noch nicht erfolgt sei. Damit werde – so Ziffer I. des Schreibens vom 27. Juni 2024 – das im Bescheid vom 3. Juni 2024 angedrohte Zwangsgeld fällig gestellt.

In Ziffer II. des Schreibens vom 27. Juni 2024 wurde folgende weitere Anordnung erlassen:

„1. Falls Sie der Verpflichtung aus Nr. 2 des Bescheids der Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern als Behörde der Gemeinde Bichl vom 3. Juni 2024 nicht ab sofort nachkommen, wird ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 500 EUR fällig.“

Das Schreiben wurde dem Kläger mittels Postzustellungsurkunde am 28. Juni 2024 zugestellt.

Der Kläger ließ durch Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 18. Juli 2024, dem Bayerischen Verwaltungsgericht München mittels besonderem elektronischem Anwaltspostfach zugegangen am selben Tag, Klage gegen das Schreiben vom 27. Juni 2024 erheben.

Der Kläger beantragte:

Der Bescheid der Beklagten vom 27. Juni 2024 wird aufgehoben.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 14. August 2024 verwies die Beklagte auf die jeweilige ordnungsgemäße Zustellung der Bescheide, gegen die auch der Kläger keine Einwendungen erhebt.

Der Kläger bringt vor, dass die Anordnung des Leinenzwangs in Ziffer 2 des Bescheids vom 3. Juni 2024 rechtswidrig sei und nichtig sei. Es fehle an der Notwendigkeit dieser grundstücksbezogenen Anordnung, da sich der zugrundeliegende Beißvorfall vom 6. Mai 2024 außerhalb des klägerischen Grundstücks ereignet habe. Eine solche Anordnung sei deshalb auch unverhältnismäßig. Der Kläger könne durch die Beaufsichtigung seine Hündin dafür sorgen, dass diese sein Grundstück nicht unbeaufsichtigt verlasse. Hinsichtlich der Anzeige der Zeugin Steffens werde darauf hingewiesen, dass es sich bei der Zeugin Steffens um die Geschädigte des Beißvorfalls handele. Damit stehe ein Verstoß gegen die Anleinplicht nicht fest. Im Übrigen sei es unzulässig, erneut bzw. durch mehrfache Bescheide ein weiteres Zwangsgeld anzudrohen.

Wegen der übrigen Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogene Behördenakte und die Gerichtsakte Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE [in Auszügen]

Die Klage, über die mangels tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten im Wege des Gerichtsbescheids entschieden werden konnte, ist vollumfänglich zulässig und begründet.

1. Gegen die Zulässigkeit der form- und fristgerecht erhobenen Anfechtungsklage hegt das Gericht keine Bedenken. Gegen die Androhung des Zwangsmittels sind die förmlichen Rechtsbehelfe gegeben, die gegen den Verwaltungsakt zulässig sind, dessen Durchsetzung erzwungen werden soll, Art. 38 Abs. 1 S. 1 VwZVG.
2. Soweit die Anfechtungsklage gegen die Fälligestellung des Zwangsgelds in Höhe von 300 Euro in Ziffer 1 des Bescheids gerichtet ist, ist sie schon deswegen begründet, weil der Kläger vor Erlass der Fälligestellung nicht angehört wurde. Die Beklagte durfte hierbei nicht alleine auf die Aussagen der Zeugin Steffens, die zudem Geschädigte des Beißvorfalls war, vertrauen, sondern hätte den Sachverhalt umfassend ermitteln müssen. Dies gebietet der Amtsermittlungsgrundsatz, an den auch die Beklagte gebunden ist, Art. 24 Abs. 1 VwVfG.

Im Übrigen ist auch der Bescheid vom 3. Juni 2024 in Ziffer 2 und damit der Grundverwaltungsakt, der durch die Fälligestellung des Zwangsgelds vollstreckt werden soll, rechtswidrig. Zum einen hat die Kammer hier bereits Zweifel an der formellen Rechtmäßigkeit des Bescheids mit Blick auf die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft für eine Anordnung des Leinenzwangs, die sich auf ein Grundstück und damit auf ein ortsgebundenes Recht bezieht. Die Beklagte hat aber in materieller Hinsicht jedenfalls nicht ausreichend dargetan, dass die Voraussetzungen der Befugnisnorm des Art. 18 Abs. 2 LStVG für die Anordnung eines Leinenzwangs auf dem Grundstück des Klägers vorgelegen sind. Hierfür wäre eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nötig, das Vorliegen der Voraussetzungen hat das Gericht vollumfänglich zu prüfen, ohne dass der Sicherheitsbehörde ein Beurteilungsspielraum zukommt. Vorgetragen und unstreitig ist allerdings nur, dass es mit der streitgegenständlichen Hündin zu einem Beißvorfall außerhalb des Anwesens des Klägers auf offenem Gebiet gekommen ist. Wieso dies ein konkretes Indiz für eine Gefährdung auch der Personen auf dem Anwesen des Klägers sein soll, erschließt sich nicht. Auch aus der Tatsache, dass es sich vorliegend um einen großen Hund im Sinne der Rechtsprechung der Bayerischen Verwaltungsgerichte mit einer Widerristhöhe von 60 cm handelt, ergibt sich lediglich eine abstrakte, nicht aber die notwendige konkrete Gefahr.

3. Damit zeigt sich, dass die Klage auch in Bezug auf die erneute Zwangsgeldandrohung in Ziffer II. des angegriffenen Bescheids begründet ist. Denn auch diese basiert auf einem rechtswidrigen Grundverwaltungsakt. Im Übrigen sieht das Gesetz vor, dass nicht mehrere Zwangsmittel gleichzeitig angedroht werden dürfen. Es fehlt auch an der notwendigen und zwingenden Erfüllungsfrist im Sinne des Art. 36 Abs. 1 VwZVG.
4. Die Kostenfolge der gerichtlichen Entscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

(ordnungsgemäße Unterschriften und Rechtsbehelfsbelehrung).

Bearbeitungsvermerk:

1. Der von Herrn Dr. Huber gewünschte Schriftsatz der Rechtsanwältin Dr. Ambrosius ist zu entwerfen. Dieser hat auch diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Begehren der Mandantschaft stützen. Es ist auf den 7. Oktober 2024 abzustellen.
2. Es ist ein Mandantenschreiben zu fertigen. In diesem ist auch die Vorgehensweise der Rechtsanwältin zu erläutern. Auch sind in diesem die Fragen der Mandantin mit Blick auf die Möglichkeiten und Erfolgsaussichten einer alternativen Vorgehensweise gegen den Gerichtsbescheid zu besprechen. Der Sachbericht ist im Mandantenschreiben erlassen.
3. Soweit nach dem Dafürhalten der Bearbeiter die Beantwortung sämtlicher im Sachverhalt aufgeworfener Rechtsfragen weder im Schriftsatz noch im Mandantenschreiben angezeigt ist, ist ein Hilfsgutachten zu fertigen.

Nach dem FCI-Standard Nr. 147 weisen Rottweiler-Hündinnen eine Widerristhöhe zwischen 56 und 63 cm auf. Es ist davon auszugehen, dass weitere Informationen, die über die von der Mandantschaft mitgeteilten und im Tatbestand des Gerichtsbescheids niedergelegten Sachverhaltsangaben hinausgehen, für die Bearbeitung nicht nötig sind.